

Pfarrerinnen und Pfarrern, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, kann auf ihren Antrag Altersteildienst bewilligt werden, wenn dies im Rahmen der landeskirchlichen Stellenplanung dem Abbau eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst dient. Die Voraussetzungen für einen Altersteildienst bleiben im übrigen unberührt."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

19/ 1424-2001

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 15. Mai 2001

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident**

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
vom 15. Mai 2001**

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (Abl. 1967, Nr.3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 2. Dezember 1997 (Amtsbl. 1998, Nr. 1, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Kirchliche Mitarbeiter sind haupt-, neben- und ehrenamtlich in einer Dienstgemeinschaft tätig.

2. In § 34 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
Die haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sein. Sie werden für ihren Dienst vorbereitet und fortgebildet.

3. In § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
Die Mitarbeiter werden angemessen für ihr Amt beauftragt.
b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
Sie werden in der Regel im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

20/ 1425-2001

Nachstehend veröffentlichen wir die Parochialsatzung der Kirchengemeinden St. Peter Dessau – Törten und Kreuzgemeinde Dessau – Süd vom 29. Mai 2001.

Dessau, den 29. Mai 2001

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident**

Parochialsatzung

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden St. Peter–Dessau–Törten und die Kreuzgemeinde–Dessau–Süd haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 29. Mai 2001 ihre vorangegangenen Einzelbeschlüsse bekräftigt, beide Kirchengemeinden als Parochie zu führen und dazu nachstehende Parochialsatzung beschlossen.

1.

Die Ev. Kirchengemeinde St. Peter–Dessau–Törten und die Ev. Kreuzgemeinde–Dessau–Süd werden mit Wirkung vom 01. Juli 2001 zu einer Parochie zusammengeführt. Diese führt die Bezeichnung " St. Peter und Kreuz ".

2.

Beide Kirchengemeinden bleiben in ihrer bisherigen juristischen Rechtsform bestehen und behalten ihren bisherigen Namen.

3.

Nach einem Jahr ist die Parochiebildung zu prüfen und ggf. zu verändern.

4.

Der Friedhof der Ev. Kirchengemeinde St. Peter bleibt als Einrichtung bestehen. Für die Erhaltung ist die Ev. Kirchengemeinde St. Peter zuständig.

5.

Der Ev. Kindergarten der Kreuzgemeinde bleibt als Einrichtung bestehen. Für die Erhaltung ist die Ev. Kreuzgemeinde zuständig.

6.

Die Parochialsatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates, mit dem Datum der Genehmigung wird die Parochialsatzung verbindlich. Im übrigen tritt sie am 01. Juli 2001 in Kraft.

Dessau, den 29. Mai 2001

**Der Gemeindekirchenrat der Kreuzgemeinde
Christfried Rauch, Vorsitzender**

**Der Gemeindekirchenrat von St. Peter
Rudolf Arndt, Vorsitzender**

**Bevollmächtigter
Kreisoberpfarrer Dr. Joachim Diestelkamp**